

GEMEINDERAT



Geschäft No. 4364

Reglement zur Ausrichtung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

Bericht an den Einwohnerrat
vom 21. März 2018

Inhalt	Seite
1. Einführung des Reglements zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen in Allschwil	3
2. Antrag des Gemeinderats	4

Beilage

- Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen der Gemeinde Allschwil (Entwurf)

1. Einführung des Reglements zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen in Allschwil

1.1. EL-Obergrenze und Zusatzbeiträge: gestaffelte Umsetzung

Per 1. Januar 2018 wurde im Kanton Basel-Landschaft als letztem Kanton eine Obergrenze für Ergänzungsleistungen, die sog. EL-Obergrenze, eingeführt. Damit werden die Ergänzungsleistungen an die Kosten für Pension und Betreuung in Pflegeheimen unabhängig von der effektiven Höhe der Tagestaxe nur noch bis zu dieser EL-Obergrenze solidarisch von allen Gemeinden nach deren Einwohnerzahl getragen. Der über die EL-Obergrenze hinausgehende Betrag bis zur effektiven Höhe der Heimtaxen für Pension und Betreuung ist als sog. Zusatzbeitrag von der jeweiligen Wohngemeinde (Niederlassung) zu übernehmen.

Damit sich die Gemeinden möglichst gut auf den Übergang vom bisherigen zum neuen System bei der Ergänzungsleistung einrichten können, erfolgt eine gestaffelte Umsetzung: Für das Jahr 2018 legt die Ergänzungsleistungsverordnung die EL-Obergrenze auf CHF 200 pro Tag fest. In den folgenden Jahren sinkt sie jedes Jahr um CHF 10 pro Tag, bis sie 2021 CHF 170 pro Tag beträgt.

1.2. Neue Steuerungsanreize

Mit der Differenzierung zwischen solidarisch getragener Ergänzungsleistung und von den Gemeinden individuell getragenen Zusatzbeiträgen erhalten die Gemeinden im Sinne eines Steuerungsinstruments einen für sie spürbaren Anreiz, in den Leistungsvereinbarungen mit ihren Pflegeheimen auf kostendämpfende Massnahmen hinzuwirken und alternative ambulante Angebote zu fördern.

Die einzelnen Gemeinden werden künftig selbst die finanziellen Konsequenzen von über der EL-Obergrenze liegenden Kosten tragen – ausser, es handle sich um Personen, die vor dem Eintritt ins AHV-Alter als IV-Rentner bereits Ergänzungsleistungen bezogen haben: In solchen Fällen übernimmt der Kanton die Zusatzbeiträge, da er mit der Neuauftellung der Ergänzungsleistung seit 2016 die Finanzierung der Ergänzungsleistung zur IV vollständig übernommen hat.

1.3. Einführung des Reglements in Allschwil

Die Gemeinden können nun mittels eines Reglements diese von ihnen zu entrichtenden Zusatzbeiträge auf verschiedene Weise begrenzen, Regeln für die Rückzahlbarkeit von entrichteten Zusatzbeiträgen aufstellen und festlegen, dass die Zusatzbeiträge direkt an das Heim entrichtet werden, in dem sich eine Person aufhält. Überdies können sie aber auch bestimmen, dass für Personen, die sich bei Inkrafttreten des Reglements bereits in einem Heim befinden, die Zusatzbeiträge nicht begrenzt werden, auch wenn das betreffende Heim teurer ist. Das Reglement kann nur einen Aspekt oder mehrere Aspekte beliebig kombiniert regeln.

Ohne Reglement gibt es keine Begrenzung der Zusatzbeiträge, d. h. die betreffende Gemeinde bezahlt die Differenz zwischen EL-Obergrenze und den jeweiligen Heimtaxen in allen Fällen, in denen eine Finanzierungslücke besteht, ohne Einschränkung.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) hat unter Beizug der Finanz- und Kirchendirektion (FKD) ein Musterreglement für die Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den

Version 26.3.2018
Gem. GRS 21.3.2018

EINWOHNERGEMEINDE ALLSCHWIL

Reglement zur Ausrichtung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

vom xx.xx.2018

Der Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Ausrichtung von Zusatzbeiträgen im Sinne des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben.

§ 2 Geltungsbereich

Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin an Personen ausgerichtet, welche vor dem Heim- oder Spitaleintritt in der Gemeinde Allschwil die Niederlassung hatten.

§ 3 Zuständigkeit

¹ Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der Gemeindezweigstelle einzureichen.

² Die Gemeindeverwaltung ist zuständig zum Erlass von Verfügungen über die Zusatzbeiträge, sofern nicht ein Vertrag mit andern Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Zusatzbeiträge besteht.

³ Die Zusatzbeiträge werden direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital ausbezahlt, in dem sich die Gesuchstellerin resp. der Gesuchsteller aufhält.

§ 4 Begrenzung der Zusatzbeiträge

¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und den jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung in Heimen, mit denen eine Leistungsvereinbarung besteht.

² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen; sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und den jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Versorgungsregion begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

³ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§ 5 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung samt Zins verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge besteht.

² Erben und Begünstigte von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge samt Zins verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag in der Höhe des EL-Freibetrags für Alleinstehende gemäss Art. 11 Abs.1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung übersteigen.

³ Die Höhe des Zinses entspricht dem kommunalen Vergütungszins für Vorauszahlungen bei der Gemeindesteuer.

⁴ Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat auf Antrag ausnahmsweise sowie zu Gunsten der gesuchstellenden Person/en von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

§ 6 Übergangsregelung

¹ Für Personen, die vor dem 1. Januar 2018 in ein Alters- und Pflegeheim oder in ein Spital eingetreten sind und dieses nicht wechseln, ist § 4 Abs.1 nicht anwendbar.

² Personen, die nach dem 1. Januar 2018 und vor Inkrafttreten dieses Reglements in ein Alters- und Pflegeheim oder in ein Spital eingetreten sind und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 4 Abs. 1 Zusatzbeiträge im Umfang der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und den jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden, für ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Zusatzbeiträge ausgerichtet. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist können die Zusatzbeiträge gemäss § 4 Abs. 1 begrenzt werden.

³ Auf Zusatzbeiträge zu Ergänzungsleistungen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements ausgerichtet wurden, ist § 5 anwendbar.

§ 7 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 8 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

§ 9 Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft.

Allschwil, xx.xxxxx 2018

Einwohnerrat Allschwil

Der Präsident: Simon Maurer

Der Sekretär: Rudolf Spinnler

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am XX. XXXXXXXX XXXX beschlossen worden.

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid vom XX. XXXXXX XXXX genehmigt (RRB Nr. XXXXXXXXXXXX)